

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Das Marktwesen

Das Marktwesen.

Sieht man die Marktordnungen der einzelnen tirolischen Städtchen einmal durch, so erkennt man, dass es einige grosse Richtlinien und Ideen sind, die überall wiederkehren. Wenn auch gewiss die Erscheinungsform in den einzelnen Städtchen verschieden sind, die Entwicklung hier schneller vor sich geht, dort gehemmt wird oder fehlschlägt, so ändert das an der gemeinsamen Basis doch nichts. Die Entwicklung zu Marktflecken und Städten ist nicht so ohne weiteres zu schematisieren; für Tirol ist jedoch im grossen und ganzen überall das gleiche festzustellen: dass der Antrieb vom Durchzugshandel ausgeht und in seine Blütezeit auch der Aufschwung unserer Städtchen fällt. Daneben bedeutet der Marktverkehr mit der Umgebung nicht gar viel, auf ihn allein gestützt würde keiner der Markttorte die Entwicklung zur Stadt geführt haben. Dass gilt vom Handelsort Meran und auch von Bozen das bald die Handelsstadt wird, ebenso wie von den kleinen Städtchen an den wichtigen Handelswegen.

Ein Grundprinzip mittelalterlichen Handels und Gewerbetätigkeit ist der gerechte Lohn und ~~ermä~~ der mässige geregelte Verdienst eines jeden aus seinem Gewerbe, dazu auch der Kaufmann gerechnet wird. Uns scheinen die Bindungen hart und engherzig, der fortschrittlichen Entwicklung hinderlich, doch waren sie eine gesunde Grundlage für den Aufbau von Gesellschaft und Wirtschaft und eine Notwendigkeit für eine geregelte Handelstätigkeit dieser frühen Zeit.

Das Hauptaugenmerk in allen Belangen des Marktwesens wurde auf die Regelung von Kauf und Verkauf gelegt, auf die Preisbildung und das Recht der Kaufleute und Gäste. Schutz vor Übervorteilung des Konsumenten, Verbot des Fürkaufs, um

Preissteigerung zu verhindern und alle Zwischenglieder zwischen Produzent und Konsument auszuschalten, - diesem Zwecke dienen auch die Kaufrechte in vielen Städten - , Marktzwang als Mittel zur Überwachung von Kauf und Verkauf, zur Regelung von Angebot und Nachfrage, ebenso sehr aber auch als Vorteil der Stadt zur Hebung ihrer Wirtschaft und ihres finanziellen Nutzens geschaffen, das sind einige der wichtigsten Grundsätze, darauf alle Verordnungen aufgebaut sind.

Der Marktzwang ist in den einzelnen Städten verschieden streng gehandhabt, bildet aber überhaupt eines der wichtigsten Elemente des Handelsbetriebs zugunsten der Stadt. Auch in den verschiedenen Gastungs- und Herbergsprivilegien findet diese Konzentration auf die Stadt ihren Ausdruck, ebenso in den Transport- und Niederlagsrechten. Sie alle haben die eine Tendenz, die wirtschaftlichen Vorteile möglichst ausschliesslich der Stadt nutzbar zu machen.

Die Preisbildung wird sehr genau überwacht. Hier gilt das Prinzip des gerechten und massvollen Verdienstes. Ausbeutung und persönliche Bereicherung auf Kosten der Gesamtheit wird unbedingt zu verhindern gesucht. Der Einzelne soll wohl sein gutes Auskommen haben können, doch soll er auch immer auf den Nutzen der Allgemeinheit und das Gesamtwohl gerichtet sein. Darum erträgt auch jeder willig die Einschränkung und Bindung seiner Freizügigkeit zugunsten der Gesamtheit. Er erkennt noch den Sinn und die Berechtigung solcher Ordnung an, - man muss dabei betonen - ich meine nicht das ausgehende Mittelalter, das vielfach schon aus den gesunden Ideen Karikaturen gemacht hat, das reif war zu einer

neuen Zeit, sondern die schöpferische Zeit des beginnenden und blühenden Mittelalters, die Zeit der Gründungen der allmählich sich ausbildenden Struktur der Städte in Gesellschaft und Wirtschaft. Das alles waren Grosstaten deutscher Kultur und deutschen Geistes. Es war die völlig neue Schaffung gesellschaftlicher Bindungen und Lebensformen in Städten, es entstand der neue Stand der Bürger. Das alles war nicht von oben diktiert und bestimmt, es war sich völlig dem eigenen Instinkt überlassen, zu wachen und sich zu formen. Daran ändern die Privilege der Fürsten nicht viel. Sie wurden meist erst gegeben, als der Prozess schon im Gange war und hatten mehr rechtlich sanktionierenden Charakter, denn lebenerweckenden. Es ist ein Irrtum des materialistischen Denkens, zu glauben, dass mit Gesetzen und Verordnungen Leben geschaffen werden kann; man sollte diese verhängnisvolle Ansicht viel radikaler aufbauen im praktischen Leben wie in der Wissenschaft. Gesetz und Organisation können fördernd und ordnend wirken, aber nicht Leben zeugen. Kein Kaiser und Fürst wäre darauf verfallen, Marktprivilege zu geben, wenn nicht die Zeit dazu reif gewesen und das Leben sie nicht gefordert hätte.

Das wichtigste Element und der heisse umstrittendste Faktor im Wirtschaftsleben der Stadt ist der Marktzwang. Er ist immer einer der drei ersten und grundlegendsten Freiheiten, die Markt oder Stadt bei ihrer Gründung oder Stadterhebung verliehen bekommen. Besonders ausgeprägt und streng durchgeführt ist dieses Prinzip in den 2 bayrischen Städten.

1297 schon wird in Kitzbühel¹⁾ aller Handel auf den offenen Markt beschränkt. Die beiden Momente Hebung der städtischen

1) Kogler, Kitzbühel, Privileg 2.

Wirtschaft und Schutz des Käufers vor Übervorteilung sind dabei innig verquickt und ergänzen sich glücklich. Rattenberg erhält mit dem Stadtrechtsprivileg von 1393¹⁾ eine sehr eingehende Beschränkung allen Handels auf den städtischen Markt. Ebenso Kufstein 1356²⁾, das in der Folgezeit öfters bestätigt wird und sich kleine Veränderungen zugunsten der Landsassen gefallen lassen muss. An den Kufsteiner Privilegien ist der wirtschaftliche Kampf zwischen der Stadt und dem Land gut zu verfolgen. Immer wieder kommen die Bürger mit Klagen, dass die Bauern sich nicht an die Vorschriften hielten und die Einschärfungen und Ermahnungen sind meist nicht von grosser Wirkung. Bis ins 16. und 17. Jahrhundert geht dieser Kampf des städtischen Bürgertums, um ein bereits überlebtes, dem wirtschaftlichen Leben nicht mehr gerechtfertigtes System. In diesen drei Städten ist die Einheitlichkeit der einzelnen Bestimmungen sehr gross und war wohl für das ganze bayrische Land nach gleichen Grundsätzen geregelt. Die tirolischen Städtchen entbehren solcher Einheitlichkeit, hier ist es in jeder Stadt verschieden geregelt, mehr auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen, was ja auch im landschaftlichen Charakter mitbegründet sein mag. Meran³⁾ hat in seinem Stadtrecht ganz klar ausgedrückt, dass jeder Kauf nur in der Stadt erlaubt ist. Der Bürger darf zwar in den Dörfern kaufen und in der Stadt mit Gewinn verkaufen, nicht aber darf er vom fremden Kaufmann, der zur Stadt fährt, Ware abkaufen. Hier fehlt also die strenge Sammlung auf den städti-

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 2.

2) " Kufstein, " 3.

3) Stampfer, Urkunde 2.

schen Markt, denn der Bürger kann ohne weiters bei einem Bauern Ware aufkaufen und diese sind nicht gezwungen, mit ihren Produkten auf den Markt zu kommen. Darin liegt aber auch ein Nachteil für die Bauern, wenn sie nicht mehr selbst, tätig am Verkauf und der unmittelbaren Preisbildung teilnehmen sondern das den Bürgern überlassen. In eingeschränktem Masse gibt es diese Möglichkeit auch in den bayrischen Städten. Eben aber eingeschränkt und nachprüfbar durch die Einführung der Kaufrechte. Sterzing hat 1304¹⁾ nicht nur das Herbergsprivileg erhalten, sondern darin eingeschlossen auch das alleinige Verkaufsrecht, wenn es heisst, dass keiner ausser den Sterzinger Wirtsleuten jemand beherbergen, verköstigen oder etwas verkaufen dürfte. 1430²⁾ setzt Herzog Friedrich zum Nutzen des Bergwerks fest, dass der Wochenmarkt am Sonntag zu halten ist und der Marktzwang für Vieh aufrechterhalten, für Lebensmittel aber der Fürkauf gestattet wird. Lienz verbietet für eine Meile Umkreis jeden Wechsel und Fürkauf. 1479³⁾ wird jeder Handel- und Geldwechsel ausserhalb des Wochenmarktes verboten; nur der Bürger hat die Freiheit, ausserhalb Handel zu treiben, also ein gelockerter Marktzwang wie bei Meran. Wie steht es in dieser Beziehung in Bozen? Es ist ja in erster Linie Grosshandelsstadt und ist auch in seinen Einrichtungen besonders darauf eingestellt. Dem ~~tätig~~ täglichen Marktverkehr und Bedarf innerhalb der engeren Grenzen fehlt daher jede grössere Bedeutung. Es fehlt auch jeder stärkere Marktzwang. Dass das Verhältnis von Kauf und Verkauf zwischen Stadt und Land doch seine Wichtigkeit hatte, beweist die Regelung durch das Amt der Unterkäufer. Jedem anderen

1) Z.d.Deutsch-Öst.Alpenvereins, 1920, S.77 (Wopfinger).

2) A.B.T., II, S.391.

3) T.W., IV, S.603.

war der Kauf am Lande verwehrt. Die Bedeutung, die den Anteileigern gemessen wurde, erhält auch daraus, dass die Unterkäufer vom Hansgrafen ernannt und vereidigt wurden¹⁾. Brixen²⁾ hat keinen richtigen Marktzwang ausgesprochen. Jedoch gibt es auch hier Beschränkungen und der völlig freie Kauf und Verkauf gilt nur zu Jahrmarkt und Kirchweih. Jeder hat sich nur für Eigenbedarf zu versorgen und nur von Ware, die 3 Tage zum Verkauf gelegen, kann jeder beliebig viel kaufen; diese Bestimmung trifft man auch fast überall an und will damit Aufkauf und Preissteigerung der Ware verhüten. Der Zwang für das Land, seine Ware an den Markt zu bringen oder eine Kaufeinschränkung der Bürger wird nicht ausdrücklich erwähnt, aber es hat jedenfalls irgendeine Regelung dafür bestanden. Die Preisbestimmung war Sache der Bürger, die aber die Zustimmung des Bischofs einzuholen hatten. In Brunneck³⁾ wird Kauf und Verkauf innerhalb der vier Wegkreuzungen auf den Märkten, die der Fronbote verkündet, getätigt, sonst nirgends. Für Innsbruck und Hall ist zwar nirgends von einem Marktzwang direkt die Rede, doch hat er sicherlich auch hier in irgend einer Form bestanden; dass nicht so viel Augenmerk darauf gerichtet wurde, mag vielleicht auch in den geringen Wechselbeziehungen zwischen Stadt und nächster Umgebung liegen.

1) Schlern, 1921, S. 140.

2) T.W., IV, S. 379, u. Geschichtsfreund, 1866.

3) T.W., IV, S. 483.

Die Bestimmungen für die einzelnen Warengattungen.

Ein sehr wichtiges Lebensmittel war das Getreide. Es kostete manche Sorge und Mühe der städtischen Verwaltung, immer genug davon zur Bedarfsdeckung vorrätig zu haben. Früh schon wurde Getreide eingeführt, da einheimisches nicht in genügender Menge vorhanden war. Eine besondere Regelung für seinen Verkauf und Kauf findet sich in jeder Stadt. Gewöhnlich musste alles Getreide vor dem Verkauf auf den Kornplatz gebracht werden. Hier wurde es durch Kontrolle gemessen und durfte nur vom Platz aus verkauft werden. Jeder Verkauf nach Auswärts wurde erst nach der Feilbietung am Markte gestattet, ein Prinzip, das nicht bloss für Getreide, sondern auch für jede andere Ware galt. Damit ist die Sicherung des Bedarfs, die Regelung zwischen Angebot und Marktfraße durch den Zwang, alles an den Kornplatz zu bringen, und die Verhütung von Übervorteilung durch ungerechtes Mass verhindert. Zur Messung kommt es entweder an die allgemeine Fronwaage, meist aber hat die Stadt ein eigenes "Platzstar", das gewöhnlich als landesfürstliches Lehen ausgegeben wurde und mit fortschreitender Selbständigkeit der Stadt in ihre Hände kam. Jedenfalls ging das Streben danach, die Vermittlung des Getreidekaufes und die finanzielle Nutzung dieses Amtes in städtische Verwaltung zu bekommen.

Bozen erhält sein erstes Privileg für den Kornmarktzwang 1322¹⁾, zugleich ein eigenes Platzstar. 1344²⁾

1) A.B.T., IV, S. 419.

2) Stolz, Südtirol, III, 2, S. 40.

und 1349¹⁾ hört man von der Verleihung des Amtes mit allen Nutzen und Rechten gemäss König Heinrichs Privileg von 1322 . Es ist also noch landesfürstliches Lehen, das an ein Grafengeschlecht zu geben war. Erst 1588 erhält die Stadt das Amt verliehen.²⁾ Sehr ausführlich ist die Ordnung in Meran. Ausserhalb des Kornmarktes darf weder Bürger noch sein Bote Getreide kaufen und einschmuggeln.³⁾ Bei Übertretung ist Strafe und Konfiskation zu erwarten. Das gleiche gilt für das Futter. 1328⁴⁾ erlaubt König Heinrich den Weiterverkauf des Amtes. Von Bedeutung ist der über das ganze Vintschgau und die anderen Täler erweiterte Marktzwang für Getreide, den Herzog Friedrich 1418⁵⁾ zur wirtschaftlichen Hebung der Stadt einführte. Damit hatte Meran eine Vormachtstellung im Getreidehandel. Um aber jede Preissteigerung zu verhindern wurde der Gewinn für ein Star mit einem Kreuzer dem Händler festgesetzt. Auch die kleinen Städtchen Sterzing⁶⁾, Brixen⁷⁾, Klausen⁸⁾ und Brunneck⁹⁾ haben die normale Regelung der Kontrolle durch das Platzstar. In Nordtirol ist es in erster Linie Hall, das für den Getreidehandel von Wichtigkeit ist. Als einziger Inhaber des Warenverkehrs am Fluss erreicht es noch im 14. Jahrhundert weitgehende Vormachtstellung im Handel, besonders im Getreide- und Weinhandel. Die reichlichen Kornkäufe kommen aber erst im Laufe des 15. Jahrhunderts auf, das Anwachsen der Städte stellt erhöhte Forderungen und das Aufkommen der Bergwerke

1) Arch.f.öst.Gesch., 97, S. 678, Stolz, Zollwesen.

2) Bozner Jahrbuch, 1927, S. 32/33.

3) Stampfer, Urkunde 2, S. 37.

4) Arch.f.öst.Gesch., 97, S. 680, Stolz, Zollwesen.

5) Stampfer, Urkunde 44 u. 46.

6) T.W., IV, S. 437.

7) Geschichtsfreund, 1866, S. 222.

8) A.B.T., S. 75.

9) T.W., IV, S. 478.

hat besonders grossen Bedarf erzeugt. Die Einfuhr geschah zum grössten Teil aus Bayern, daneben auch aus Schwaben und Österreich. Am Wasserweg kamen die Getreideladungen bis nach Hall, als Rückfracht kaufen die Kaufleute Waren von Haller Bürgern und vielfach Wein aus Südtirol. Dass die Schifffahrt bereits im 14. Jahrhundert schon reichlich in Übung war, beweist der Gnadenbrief von 1363¹⁾, der der Stadt eine freie Schifffahrt bis Wien gestattet. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gibt es aber auch ein Stapelrecht. Es ist das Verdienst Dr. Plasellers²⁾ die bisherigen Vermutungen über eine frühe Ländordnung durch die Auffindung einer Abschrift der alten Urkunde von 1555 im Haller Archiv, ältere Kameralakten, Nr. 1294, nun als richtig zu erhärten. Diese Ländordnung ist eine Aufzeichnung von 1452 und reicht in ihrer Entstehung sicher viel weiter in die Anfänge des Schifffahrtsverkehrs zurück. Die Ordnung bestimmt, dass die fremden Kaufleute ihre Ware auf ihrem Schiff noch verkaufen an Haller Bürger, die den Weitervertrieb besorgen. Auch dürfen die fremden Kaufleute nicht untereinander ihre Ware verkaufen. Alles Bestimmungen, um die Preissteigerung zu verhindern und den Gewinn möglichst den Bürgern zu sichern. Für den Eigenbedarf kann sich der Schiffer an der Länd versorgen und während der Marktzeit darf er am Platz oder beim Gerichtshaus nach altem Brauch verkaufen. 1500 und 1553 wird diese alte Ländordnung erweitert und verschärft. Jetzt muss der fremde Schiffer innerhalb dreier Tagen bzw. 14 Tagen mit dem Verkauf beginnen und hat sich

1) Straganz, S. 355.

2) Dissertation "Hall's Schifffahrt" 1933.

an die Ländpreise oder an die vom Landesfürst erlassenen Höchstpreise zu halten. Die dritte mögliche Instanz für die Preisbildung war der Rat. Dieser Verkaufszwang blieb bis ins 18. Jahrhundert aufrechterhalten. Dafür verstanden es die Bayern, auch den Transport nach Tirol ganz in eigene Hände zu bekommen; sie kauften auf den bayrischen Märkten das Getreide auf und brachten es bis Hall. Kufstein und Rattenberg hatten dabei bloss die Bedeutung von Niederlagsplatz und Zollstätte und ersteres war auch nur in beschränktem Mass bei Kufstein der Fall, denn der Wassertransport war nicht in sein Niederlagsrecht einbezogen; Rosenheimer boten hier nur 2 Stunden feil. Das ausdrückliche Verbot von Aufkauf und Ausfuhr von Getreide kommt in den bayrischen Städten nur in Kitzbühel und auch hier erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts vor. Die Verbote sind jedenfalls in den allgemeinen Bestimmungen für Lebensmittel enthalten und garnicht besonders erwähnt. Sie haben auch kein eigenes Kornamt wie alle anderen tirolischen Städtchen. Das mag in der bayrischen Zugehörigkeit begründet sein. Hier war kein Mangel an Getreide, die genaue Haushaltung und Kontrolle, also auch nicht so nötig.

Das Vieh.

Ebenfalls eine eingehende Regelung erfuhr der Viehkauf. In normalen Zeiten wurde darin am ehesten den Landsassen eine Erleichterung gewährt, z.B. die Bestimmung in Kufstein von 1373¹⁾ dass zwar für Schlachtvieh kein Mastzwang bestehe, jedoch bevor es nach auswärts getrieben wird, in der Stadt zum Kauf angeboten werden muss, um so eine Ausfuhr notwendiger Lebensmittel zu verhindern, zeigt wieder den Grundsatz, den wir überall antreffen

1) Kogler, Kufstein, Privileg 6.

In Rattenberg¹⁾ wird 1451 der Verkauf selbstgezüchteten Viehs zur Deckung des Hausbedarfs freigegeben. Streng wird die Verkaufsbestimmung in Kitzbühel eingehalten, wo auch der Kauf von der Alm weg ausdrücklich verboten wird²⁾ und es verschärft 1473³⁾ seine Ordnung noch durch den Marktzwang für Schlachtvieh innerhalb der Bannmeile und nur mehr mageres Vieh ist für den freien Kauf und Verkauf erlaubt. In Brunneck⁴⁾ ist der Viehkauf zu normaler Zeit frei, nur bei herrschendem Mangel hat der Bürger die Pflicht, sein Vieh erst in der Stadt anzubieten, bevor er es ausführt; der gleiche Grundsatz, wenn auch nur als Ausnahmebestimmung für Notzeiten, die wir schon bei Kufstein angetroffen haben. In dieser Art wurden wohl auch in den anderen Städten die Verfügungen bestimmt und nach den gleichen Grundsätzen, hinreichende Bedarfdeckung der Stadt, soweit als möglich durch heimische Produkte und Wahrung des Vorteils der Stadt durch die Möglichste Konzentration alles Kaufs, geordnet.

Der Handel mit Tuch.

Der Häufigkeit und den genauen Bestimmungen nach zu schliessen, war Tuch einer der gangbarsten Handelsartikel. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den eigenen Hauserzeugnissen bei Bauern, wie Leinen und Loden und dem italienischen Tuchhandel. Für die Eigenerzeugnisse besteht freies Verkaufsrecht ohne Marktzwang, allerdings nur für die Hausbedarfdeckung. Jeder Färkauf ist auch darin Verboten. Für alles italienische Tuch ist aber der Verkauf nur kleinweise am Markt gestattet; so lautet die

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 19.

2) " , Kitzbühel, Privileg 7.

3) " " " 10.

4) T.W., IV, S. 484.

Bestimmung für die bayrischen Städte¹⁾. In Brixen²⁾ gibt es ebenfalls eine Ordnung für den Verkauf von Tuch. Hier hat der fremde Kaufmann sein Tuch stückweise zu verkaufen und den Kleinvertrieb dem einheimischen Kaufmannstande zu überlassen; ebenso darf er auch Leinen nur im Grossen verkaufen und ist dafür an den Richter abgabepflichtig.

Über den Begriff der Bannmeile.

In ihrem Wesen steht diese Einrichtung in enger Verbindung mit dem Marktzwang. Sie ist gewissermassen eine Lockerung des strengen Marktzwanges und vor allem dort im Laufe der Zeit eingeführt worden, wo seine sehr genaue Handhabung üblich war. Dementsprechend sind es also die bayrischen Städte, in denen sich diese Ordnung ausbildete. Die Bannmeile bezeichnet das Gebiet um die Stadt im Umkreis von einer oder einer halben Meile, das in wirtschaftlicher Hinsicht ganz besonders mit der Stadt verbunden ist. Innerhalb dieses Gebietes gilt die unbedingte Konzentration auf den Markt weiter, allerdings oft nur auf bestimmte Warengattungen beschränkt. Von den Landgemeinden gibt es dauernd Beschwerden über diese Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und über den Schaden, der ihnen durch diese städtische Einrichtung zugefügt werde.

So ist am frühesten in Kufstein 1393³⁾ der Marktzwang für Essware

-
- 1) Kogler, Kufstein, Privileg 12. Rattenberg, Priv. 2 u. Kitzbühel, Priv. 7.
 - 2) T.W., IV, S. 384.
 - 3) Kogler, Kufstein, Priv. 7 u. S. 39.

innerhalb einer Meile als unbedingt bindend festgesetzt, für die weitere Umgebung aber eine Erleichterung insofern geschaffen, als der Verkauf an Leute mit Kaufrecht bewilligt wurde. Innerhalb der Bannmeile aber konnte jeder für seinen Haubedarf kaufen ohne Kaufrecht. Erst 100 Jahre später bringen in Rattenberg¹⁾ die Landsassen mit ihren Forderungen nach Erleichterung durch und es wird die Kufsteiner Bestimmung auch hier eingeführt. Zur gleichen Zeit lockert sich auch in Kitzbühel²⁾ diese strenge Marktzwangordnung. Von den tirolischen Städten hört man in dieser Beziehung nur bei Lienz eine Erwähnung. Da ja hier nirgends der Marktzwang so genau und einheitlich eingeführt war, blieb auch die allmähliche Lockerung und der kampffreie Weg bis zur Aufgabe dieser Einrichtung den meisten Städten erspart. Nur in Lienz³⁾, das nach den dürftigen Quellenaussagen auch einen streng gehandhabten Marktzwang ausübte, hat sich nach der Aussage des Stadtbuchs von 1460 die Bannmeile gebildet. Man sieht, die gleichen Voraussetzungen schaffen auch im wesentlichen gleiche Folgeerscheinungen und die Entwicklung geht auch bei völliger Unabhängigkeit voneinander doch in gleicher Weise vor sich.

Kaufmännische Betätigung und die Kaufrechte.

Wie die Bannmeile ist auch das Kaufrecht in erster Linie eine bayrische Einrichtung. Die tirolischen Städte erwähnen es nur gelegentlich. In seinem Wesen war es ebenso eine Lockerung des strengen Marktzwanges wie die Bannmeile. Es bezeichnete das Recht der kaufmännischen Betätigung am Lande gegen eine Zahlung an den

1) Kogler, Rattenberg, Priv. 22.

2) " Kitzbühel, Priv. 10.

3) T.W. IV, S. 597.

Landesfürst. In Kufstein schwanken die Bestimmungen zwischen strengen und gemilderten Marktzwang und entsprechend wurden die Kaufrechte verboten oder erlaubt. Ursprünglich konnte jeder das Kaufrecht erwerben, doch liessen die Bürger diese offensichtliche Schädigung nicht auf die Dauer zu und setzen 1485¹⁾ das ausschliessliche Recht darauf durch. In Rattenberg kommt es nicht zur Beschränkung auf die Bürger und die Aufnahme in städtische Verwaltung. Kitzbühel²⁾ verlieh ohne Taxe allein auf Grund des Bürgerrechts das Kaufrecht. Lienz³⁾ knüpfte die Handelsbetätigung auch ans Bürgerrecht. Ebenso in Bozen⁴⁾ war es ein Bestandteil des Bürgerrechts wie überhaupt in den meisten Städtchen diese Auffassung herrschte. Hall hatte 1439 ein Privileg erhalten, demzufolge alle Kaufmannschaft zwischen Innsbruck - Aldrans-Kolsass und Innsbruck-Terfens- zugunsten Halls verboten war.

1) Kogler, Kufstein, Priv. 16.

2) " Kitzbühel, Priv. 3.

3) T.W., IV, S. 685.

4) Stolz, "Tirol, Land, Volk und seine Geschichte", S. 317.